

# ORDNUNG DER DEUTSCHEN RUGBY-FRAUEN (DRF)

## § 1 Organisation der DRF

- (1) Die DRF - als Teil und Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV)- umfasst die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Vereine und Landesverbände. Sie werden in der DRF durch ihre Frauenvertreterinnen repräsentiert.
- (2) Die Die Angelegenheiten der DRF werden in der Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen (DRF) geregelt.
- (3) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen auch für die DRF bindend sind.

## § 2 Zweck der DRF

- (1) Zweck der DRF ist die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen - Rugbysports.
- (2) Die DRF ist selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck der DRF-Ordnung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben.
  - Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, Organisierung von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
  - Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und Förderung des Rugbysports durch alle der DRF geeignet erscheinenden Maßnahmen.
  - Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens.

## § 3 Frauenausschuss

- (1) Die DRF wird vom Frauenausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
  - Der/dem Vorsitzenden,
  - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Presse und Protokoll
  - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Spielbetrieb.
- (2) Der/die Vorsitzende DRF ist Mitglied des Präsidiums des DRV und vertritt die DRF. Der Vorsitzende der DRF wird vom Deutschen Rugby-Frauen Tag (DRFT) gewählt und ist durch den DRT zu bestätigen. Er hat das Recht, Sitzungen der DRF einzuberufen.
- (3) Die Vertretung des Vorsitzenden DRF erfolgt durch ein Mitglied des Frauenausschusses, kann aber auch durch eine andere Person der DRF erfolgen. Diese Person wird von dem/der Vorsitzenden DRF bevollmächtigt.

## § 4 Finanzpflichten

Die Finanzpflichten werden entsprechend der DRV Satzung und der DRV Ordnungen geregelt.

## § 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der DRF sowie die Mitglieder des Frauenausschusses. Die Mitglieder können sich bei den DRF Sitzungen nicht durch einen anderen Verein oder Verband vertreten lassen. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der DRF treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, dem Deutschen Rugby-Tag der Frauen (DRTF). Die Mitgliederversammlung der DRF hat vor der Mitgliederversammlung / Deutscher Rugby-Tag (DRT) des DRV stattzufinden.
- (3) Der Ausschuss der DRF wird in der unter 3. genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DRF mit jeweils einer Stimme. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV, mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (DRTF) in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Frauenrugby in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (DRTF) ernannt werden.
- 5.5. Änderungen dieser Ordnung können von der DRF nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV-Satzung, Ordnungen und Richtlinien.